

GESELLSCHAFTSVERTRAG

HNPGV-201S

welcher zwischen der Hotel Neue Post Erwerbs- u. Betriebsges. m. b. H.

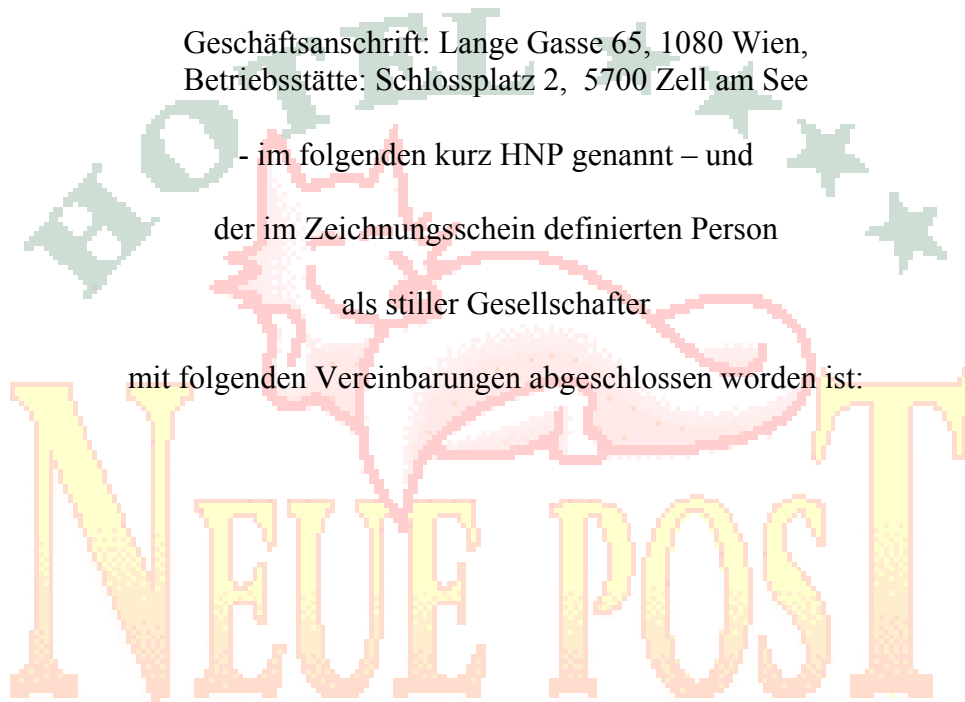
Geschäftsanschrift: Lange Gasse 65, 1080 Wien,
Betriebsstätte: Schlossplatz 2, 5700 Zell am See

- im folgenden kurz HNP genannt – und

der im Zeichnungsschein definierten Person

als stiller Gesellschafter

mit folgenden Vereinbarungen abgeschlossen worden ist:



I. VORBEMERKUNGEN

- (1) Die Hotel Neue Post Erwerbs- und Betriebsges. m. b. H., mit dem Geschäftssitz in 1010 Wien, Hafnersteig 5, ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 156 913 f eingetragen. Ihr Geschäftsgegenstand ist: -----
 - a) der Gewerbebetrieb des Gastgewerbes gemäß §§ 142 ff (Paragrafpe einhundertzweiundvierzig folgende) der Gewerbeordnung 1994 (neunzehnhundertvierundneunzig) in jedwemlich möglicher Betriebsart, und zwar in der Betriebsart eines Hotels, Cafe-Restaurants und Bar, insbesondere unter der Bezeichnung Hotel Neue Post, ---
 - b) der Erwerb von Grundstücken und Liegenschaftsanteilen in den Kantastralgemeinden Zell am See um den Betrieb „Hotel Neue Post“ auszubauen und zu vergrößern, -
 - c) die Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen, insbesondere auch an Wohnungseigentumsobjekten, -----
 - d) die Durchführung von Hilfsgeschäften jedwemlicher Art, soweit sie zur Erfüllung des obigen Betriebsgegenstandes notwendig und nützlich sind, die Beteiligung an gleichartigen und/oder ähnlichen Unternehmungen sowie die Übernahme der Geschäftsführung an solchen Unternehmen, ausgenommen Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes. -----
- (2) In Verwirklichung ihres Geschäftsgegenstandes betreibt die HNP in A-5700 Zell am See, Schloßplatz 2, das Hotel Neue Post auf den Liegenschaften EZ34 und EZ2033 Grundbuch 57319 Zell am See. -----
- (3) Mit diesem Vertrag errichtet der stille Gesellschafter eine echte (typische) stille Gesellschaft mit dem Geschäftsherrn. Die Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag steht dem stillen Gesellschafter erst mit vollständigem Zufluß der Einlage gem. Pkt. II auf dem vom Geschäftsherrn bekanntgegebenen Bankkonto zu. -----

II. BETEILIGUNG

- (1) Der stille Gesellschafter leistet eine Einlage, deren Höhe im Zeichnungsschein definiert ist und die auf einem eigenen Einlagenkonto zu erfassen ist. -----
- (2) Mit der vorstehenden Einlage ist keine Beteiligung am Vermögen der HNP sowie auch keine Beteiligung an Gewinn und Verlust verbunden. Sie kommt einem partiarischen Darlehen gleich. -----

III. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUß

Das Geschäftsjahr der HNP beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres. Der Jahresabschluss – eventuelle Wahlrechte beim Ansatz von Bewertungsrechten bzw. Bilanzierungsmethoden entscheidet ausschließlich die HNP – ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und nach Genehmigung durch die Organe der HNP sodann unverzüglich dem stillen Gesellschafter bekanntzugeben. -----

IV. VERZINSUNG DER EINLAGE

Soweit es nicht im Zeichnungsschein des individuellen Gesellschafter anders geregelt sein, gilt: Sollte der Gewinnanspruch der unter Punkt I angeführten Gesellschafter im Verhältnis zu deren gesamten Einlagen einen Prozentsatz von mehr als 2% (zwei Prozent) ergeben, gebührt dem stillen Gesellschafter eine Verzinsung in gleicher Höhe, nach oben hin jedoch begrenzt mit maximal 5% (fünf Prozent). Der Zinsanspruch des stillen Gesellschafters entsteht ab dem Zufluß seiner Einlage. -----

V. ENTNAHMEN

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, nach Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres seinen Zinsanspruch zu Lasten des für ihn geführten Verrechnungskontos zu beheben. Am Verrechnungskonto werden gegebenenfalls die jährlich fälligen Betriebskostenaconti, Erlösanteile, Zinsen und Entnahmen verbucht. Zu einer Entnahme bis zur Höhe des positiven Saldos ist der stille Gesellschafter aber nur berechtigt, wenn die vereinbarte Einlage zur Gänze geleistet ist und wenn die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eine Auszahlung ermöglicht. -----

VI. VERTRETUNG

Zur Vertretung der stillen Gesellschaft ist ausschließlich die HNP berechtigt. -----

VII. DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG

- (1) Die stille Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl die HNP, als auch der stille Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. -----
- (2) Der stille Gesellschafter verzichtet für die Dauer von mindestens 5 (fünf) Jahren ab vollständiger Einzahlung seiner Einlage auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes. Eine längere Dauer kann im Zeichnungsschein vereinbart werden. -----
- (3) Unabhängig von diesem Recht zur ordentlichen Kündigung steht der HNP und dem stillen Gesellschafter das Recht zu, die Gesellschaft aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere die beharrliche Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages durch einen Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung oder Beseitigung sowie geschäfts- oder rufschädigendes Verhalten eines Gesellschafters. -----
- (4) Der stille Gesellschafter scheidet auch mit den Wirkungen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund aus, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder bloß mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder wenn auf seine Anteile Exekution geführt wird. -----
- (5) Jedenfalls endet die Gesellschaft, wenn die HNP gemeinsam mit den unter Pkt. I lit. C genannten stillen Gesellschaftern einen Liquidationsbeschluss gefasst hat, zum dabei festgelegten Termin. -----

- (6) HNP und stiller Gesellschafter können ihr Kündigungsrecht auch über Teilbeträge der in Pkt. II angeführten Einlage ausüben. -----

VIII. ZEITPUNKT DES AUSSCHIEDENS

Der stille Gesellschafter kann aus der Gesellschaft, ausgenommen die Kündigung aus wichtigen Grund, nur zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Der stille Gesellschafter und die HNP können allerdings vereinbaren, daß das Ausscheiden zu einem anderen - allenfalls auch in der Zukunft liegenden - Ende eines Geschäftsjahres wirksam sein soll. -----

IX. ANSPRÜCHE BEI VERTRAGSENDE

Endet das Gesellschaftsverhältnis, so gebührt dem stillen Gesellschafter seine Einlage gem. Pkt. II sowie ein allenfalls am Verrechnungskonto noch nicht entnommenes Guthaben. Sofern die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft es erlaubt – kommt der Betrag umgehend zur Auszahlung. Andernfalls ist das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von neun Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses über das Geschäftsjahr, mit dessen Ende der stille Gesellschafter gänzlich oder teilweise aus der stillen Gesellschaft ausscheidet, auszubezahlen. -----

X. ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

- (1) Der stille Gesellschafter kann seine Einlage sowohl zur Gänze als auch teilweise, jedoch immer nur mit Zustimmung der HNP, mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres an Dritte übertragen. Der die Einlage oder einen Teil davon übernehmende neue Gesellschafter kann nur eintreten, wenn er vor seinem Eintritt gegenüber der HNP schriftlich und rechtsverbindlich erklärt hat, in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Gesellschafters einzutreten, was auch bei Übernahmen von Teilen der Einlage gilt. -----
- (2) Beim Tode eines stillen Gesellschafters treten seine Erben an seine Stelle. Mehrheiten von Erben oder Vermächtnisnehmern haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Interessen als Gesellschafter wahrnimmt. Erfolgt eine derartige Benennung nicht, so gilt der in der amtlichen Einantwortungsurkunde angeführte Erbe als Bevollmächtigter. -----

XI. SCHLUBBESTIMMUNGEN

- (1) Weder den stillen Gesellschafter, noch die HNP, noch deren Organe trifft ein Wettbewerbsverbot. -----
- (2) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie die durch ihn ausgelösten Gebühren und Abgaben tragen die HNP und der stille Gesellschafter je zur Hälfte.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Die HNP und der stille Gesellschafter kommen überein, von diesem Formerfordernis nicht, auch nicht konkludent, abzugehen. -----

- (4) Die HNP und der stille Gesellschafter vereinbaren, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. -----
- (5) Der stille Gesellschafter nimmt zur Kenntnis, daß die von ihm bekanntgegebenen Daten für eigene Zwecke der Gesellschaft elektronisch verarbeitet werden. Er stimmt ausdrücklich gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz einer Übermittlung der Verarbeitung im Falle von Anfragen etc. an Behörden, insbesondere Finanzbehörden, sowie Kreditinstitute zu. -----

Wien,



.....
Stiller Gesellschafter

.....
Hotel Neue Post Erwerbs- und Betriebsges. m. b. H.